

## Oö. Hundehaltegesetz; Pflichten der Hundehaltung

Ziel des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 ist es, Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren durch Hunde zu vermeiden und einen sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden zu erreichen.

### Begriffsbestimmungen im Oö. Hundehaltegesetz

#### auffälliger Hund

Auffällig ist ein Hund dann, wenn dieser einen Menschen oder ein Tier durch Biss schwer verletzt hat oder er wiederholt (mindestens zweimal) Menschen gefährdet hat, ohne zuvor selbst angegriffen worden zu sein.

#### Hundehalter(in)

Jene Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist.

#### Öffentlicher Ort

Ein Ort, der für jedermann frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich ist.

An öffentlichen Orten im Ortsgebiet müssen Hunde an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden. Das betrifft alle Straßen, Gehsteige, Gehwege und Parks innerhalb der Ortstafeln "Ortsanfang" und "Ortsende". Darüber hinaus gelten als öffentliche Orte **im** Ortsgebiet Parkanlagen, Spielplätze, Rad- und Gehwege.

Auch außerhalb dieser Flächen zählen enger bebaute Siedlungsflächen, zum Ortsgebiet, nicht jedoch vereinzelte Häuser und Streusiedlungen.

## **Voraussetzungen für die Hundehaltung**

Meldepflicht

Nachweis der allgemeinen Sachkunde

Für jeden Hund muss eine **Haftpflichtversicherung** mit einer Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro bestehen.

Hundemarke

## **Pflichten des Hundehalters:**

- Hunde dürfen nur von Personen gehalten werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, über die nötige Sachkunde für das Halten von Hunden (Allgemeine oder erweiterte Sachkunde) verfügen und psychisch, physisch und geistig in der Lage sind, den Aufsichtspflichten nachzukommen.
- Grundsätzlich ist ein Hund so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere durch den Hund nicht gefährdet oder über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden oder er an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen kann
- Auch Personen, die den Hund nur zeitweilig beaufsichtigen oder führen unterliegen diesen Pflichten.
- Auffällige Hunde dürfen überdies nur von Personen gehalten werden, deren Verlässlichkeit gegeben ist und die den erweiterten Sachkundenachweis besitzen.

## **Meldepflichten für Hundehalter:**

### **Anmeldung:**

- Personen, die einen über zwölf Wochen alten Hund halten, haben dies der Hauptwohnsitzgemeinde binnen drei Tagen schriftlich zu melden. Mitzubringen ist der Sachkundenachweis sowie der Nachweis einer Haftpflichtversicherung über mindestens 725.000 Euro.

### **Abmeldung:**

- Die Beendigung der Hundehaltung ist innerhalb einer Woche der Hauptwohnsitzgemeinde zu melden.

## **Amtliche Hundemarken**

Der/die Hundehalter/in hat dafür zu sorgen, dass die für den Hund ausgegebene amtliche Hundemarke an öffentlichen Orten am Halsband oder am Brustgurt des Hundes sichtbar getragen wird.

Bei Verlust oder Unleserlichkeit der Hundemarke ist für den zu kennzeichnenden Hund vom Hundehalter oder von der Hundehalterin eine neue amtliche Hundemarke anzufordern. Bei Beendigung der Hundehaltung ist die Hundemarke der Gemeinde zurückzugeben.

## **Wer darf keinen Hund halten?**

Personen, deren Verlässlichkeit nicht gegeben ist oder unter 16-jährige Personen.

Die Verlässlichkeit ist jedenfalls nicht gegeben bei bestimmten gerichtlichen Verurteilungen oder wegen wiederholter Bestrafungen nach dem Hundehalte- und Tierschutzgesetz. Verlässlichkeit ist nicht gegeben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Hundehalter/in nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen und unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.

## **Wann ist ein Hund auffällig?**

Abgesehen von gesetzlich umschriebenen Fällen, (siehe Punkt **auffälliger Hund**), ist ein Hund auffällig, wenn seine Auffälligkeit bescheidmäßig festgestellt wurde. Die Gemeinde hat dabei auf Grund bestimmter Tatsachen festzustellen, dass bei dem betreffenden Hund von einem erhöhten Gefährdungspotenzial auszugehen ist. Als derartige Tatsachen können auch die Haltebedingungen des Hundes, sein Vorleben (zB häufiger Wechsel der Halterin bzw. des Halters), seine Abrichtung (mitunter werden Hunde zu einer gesteigerten Aggressivität abgerichtet), eine Krankheit oder vergleichbare Umstände berücksichtigt werden. In diesem Sinn ist ein Hund auffällig, wenn er wiederholt Personen stellt oder gar attackiert, Artgenossen oder andere Tiere, wie beispielsweise Katzen und Kaninchen, wiederholt verletzt oder sonst ein objektiv feststellbares erhöhtes Aggressionsverhalten zeigt. Reines "Anbellen" oder "Anknurren" von Personen, Artgenossen oder anderen Tieren reicht demgegenüber jedenfalls nicht zur Feststellung der Auffälligkeit aus, sondern sind Bestandteil normaler Hundekommunikation.

Der/die Hundehalter/in eines auffälligen Hundes muss, binnen einer angemessenen Frist, längstens innerhalb eines Jahres, den Nachweis einer **erweiterten Sachkunde** für den auffälligen Hund erbringen.

In diesem Fall ist mit diesem Hund innerhalb eines Jahres eine spezielle Ausbildung wie z.B. die Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest (BH-Prüfung)

### **Leinen und Maulkorbpflicht** besteht

- in öffentlichen Verkehrsmitteln
- in Schulen, Kindergärten, Horten und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen
- auf gekennzeichneten Kinderspielplätzen
- bei größeren Menschenansammlungen (Gruppen ab 50 Personen) wie z.B. in Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison und bei Veranstaltungen

Ausgenommen sind z.B. Blindenhunde oder Therapiehunde

### **Freilaufflächen**

Jede Gemeinde (Gemeinderat) kann zusätzlich mit Verordnung festlegen,

- auf welchen öffentlichen unbebauten Flächen innerhalb des Ortsgebiets die Leinen- oder Maulkorbpflicht nicht gilt,
- dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten innerhalb des Ortsgebietes an der Leine und mit Maulkorb geführt werden müssen oder nicht mitgeführt werden dürfen,
- dass Hunde an bestimmten öffentlichen Orten außerhalb des Ortsgebiets an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden müssen.

### **Hundeleine:**

Überall wo Leinen- bzw. Leinen- und Maulkorbpflicht besteht, darf die Leine nicht länger als 1,5 m sein (Führen an der "kurzen Leine"), damit der Hund entsprechend unter Kontrolle gehalten werden kann. Die Leine muss auch dem Körpergewicht und der Körpergröße des Hundes entsprechend fest sein!

### **Maulkorb:**

Dieser muss so beschaffen sein, dass der Hund seinen Fang darin öffnen und frei atmen, jedoch weder beißen noch seinen Maulkorb abstreifen kann.

Eine Maulkorbpflicht gilt nicht für das Führen von Hunden, die am Arm oder in einem Behältnis getragen werden sowie für Hunde, für die auf Grund einer Erkrankung der Atemwege durch chronische und irreversible Atembeschwerden bei Vorliegen eines veterinärmedizinischen Attests das Tragen eines Maulkorbs nicht zumutbar ist. Dieses Attest ist stets mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Verlangen vorzuweisen.

### **Hundekot:**

Wer einen Hund führt, muss die Exkremete des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsgebiet hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und ordnungsgemäß entsorgen.

Das Verbot der Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Gehsteigen, Gehwegen sowie von Fußgängerzonen und Wohnstraßen durch Hundexkremete und die Verpflichtung zu deren Entfernung sowie die Geldstrafe bei Unterlassung dieser Verpflichtung regeln auch die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Da Hundekot äußerst schädlich für Weide- und Wildtiere ist, ist auch auf Wiesen und Feldern der Kot unbedingt zu entfernen.

### **Wann kommt es zu behördlichen Anordnungen?**

Wenn dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin (Magistrat) bekannt wird, dass durch die Hundehaltung Personen über ein zumutbares Maß hinaus belästigt oder gefährdet werden, kann er/sie behördliche Anordnungen treffen (z.B. Gartenzaun, nicht allein im Garten ...)

### **Kann mir das Halten meines Hundes verboten werden?**

Im Extremfall kann die Hundehaltung verboten werden und zwar wenn:

- Anordnungen nicht ausreichen um die Belästigung oder Gefährdung zu beseitigen
- Trotz rechtskräftiger Bestrafung kein Versicherungsschutz besteht oder kein Nachweis dafür erbracht wird
- Keine Verlässlichkeit des/der Hundehalters/-in mehr gegeben ist
- Der Nachweis der erweiterten Sachkunde für einen auffälligen Hund nicht fristgerecht erbracht wird.
- Der Halter oder die Halterin, unabhängig davon, ob er oder sie die nötige Sachkunde besitzt, nicht in der Lage ist, einen Hund so zu halten, dass Gefährdungen oder unzumutbare Belästigungen von Menschen und Tieren abgewendet werden.
- Personen, denen die Hundehaltung eines Hundes untersagt wurde, dürfen diesen nicht mehr beaufsichtigen, verwahren oder führen.

### **Wann ist die Hundeabgabe fällig?**

Die Hundeabgabe (Hundesteuer) ist verpflichtend für jeden Hundehalter. Sie wird von der Hauptwohnsitzgemeinde festgesetzt und eingehoben. Die Hundeabgabe ist erstmalig innerhalb von 2 Wochen nach der Meldung und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten. Sie ist in voller Höhe zu entrichten, auch wenn der Hund während des Jahres stirbt.

## **Strafbestimmungen**

Ein Vergehen gegen das OÖ. Hundehaltegesetz ist kein Kavaliersdelikt und kann zu einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro führen.

N:\Verwaltungspolizei\Hundehalte-Gesetz\Sachkundeverordnung\Leitfaden für Sachkundekurse\Hundehaltegesetz-Pflichten der Hundehaltung.docx